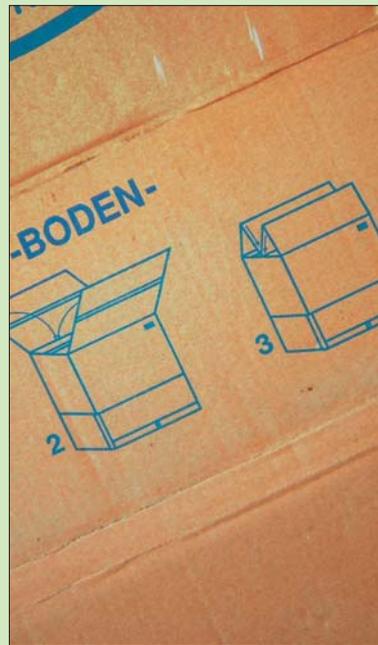




MIETERECHO

ZEITUNG DER BERLINER MIETERGEMEINSCHAFT E. V. www.bmgev.de EXTRA JUNI 2006

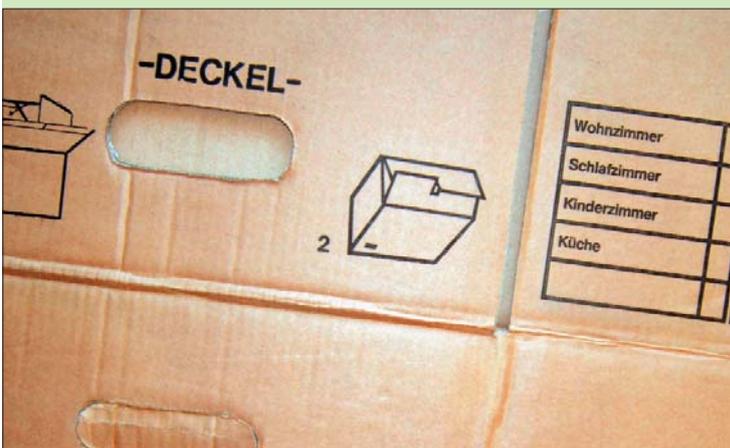
SONDERAUSGABE



**Notruf gegen
Zwangsumzüge
0800 – 27 27 27 8
(kostenfrei)**

**Montag bis Freitag
von 10 bis 13 Uhr**

www.zwangsumzuege.de



**Bei Aufforderung zur
Senkung der Wohnkosten:**

Infotelefon zu

**„Umzugsaufforderungen
nach Hartz IV“**

030 - 80 90 82 42

**Montag und Mittwoch
von 17 bis 19 Uhr**

Hartz IV und die Kosten der Wohnung **Umziehen oder bleiben?**

*Zweite Auflage, aktualisiert und überarbeitet
mit neuem Schwerpunkt Behördenwillkür*

IMPRESSUM

Herausgeber: Berliner MieterGemeinschaft e.V., Möckernstraße 92, 10963 Berlin, Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15

Bankverbindung: Postbank Berlin, BLZ 10010010, Konto-Nr. 830 71-109

Redaktion: Hermann Werle und Thomas Rudek
Telefon: 21 00 25-84
E-Mail: me@bmgev.de
V. i. S. d. P.: Joachim Oellerich

Titel und Fotos: ME

Layout und Satz: Connye Wolff

Belichtung und Druck: Union Druckerei Berlin

Redaktionsschluss: 16.05.2006

© Berliner MieterGemeinschaft e.V.

Nachdruck nur nach vorheriger Rücksprache. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stimmen nicht notwendigerweise mit der Meinung der Redaktion überein. Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen.

GESCHÄFTSSTELLE

Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92 (Ecke Yorckstraße), 10963 Berlin
Telefon: 216 80 01, Telefax: 216 85 15
www.bmgev.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag 10 – 13 Uhr und 14 – 17 Uhr

Mittwoch 10 – 13 Uhr (ab 16 Uhr stehen die Räume der Kreuzberger

Mittwoch-Beratungsstelle zur Verfügung)

Freitag 10 – 13 Uhr und 14 – 16 Uhr

Fahrverbindungen:

☐ Möckernbrücke, Mehringdamm, Yorckstraße, ☉ Yorckstraße, 🚊 M 19

INHALT

- 3 Widerspruch lohnt sich**
Bescheide der Jobcenter oft fehlerhaft
Thomas Rudek
- 4 Das Ende der Schonfrist**
Was tun, wenn eine Aufforderung zum Umzug kommt?
Irene Froböse
- 6 Die (Un-)Freiheit umzuziehen**
Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten Wohnungswechsel behandeln
Anne Alex und Hermann Werle
- 8 Sparrzwang = Behördenwillkür?**
Die AV-Wohnen im Praxistest der Jobcenter
Irene Froböse und Thomas Rudek
- 10 Widerstand gegen Vertreibung und Verarmung**
Kampagne gegen Zwangsumzüge ist aktiv
Prof. Peter Grottian und Thomas Rudek
- 11 Berliner Kampagne gegen Hartz IV**
Infotelefon zu „Umzugsaufforderungen nach Hartz IV“
- 12 Kontakte, Beratungsangebote und Adressen**

SOZIALBERATUNG

Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen auf ALG II, Wohngeld, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe.

Natürlich kostenlos.

**Jeden Dienstag um 19 Uhr
in der Geschäftsstelle
der Berliner MieterGemeinschaft e.V.
Möckernstraße 92
10963 Berlin.**

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Berliner MieterGemeinschaft e.V.

NAME, VORNAME _____

STRASSE, NR. _____ PLZ _____ BERLIN _____

TELEFON _____ GEB. AM _____

HAUSEIGENTÜMER/IN _____

HAUSVERWALTUNG _____

Die Satzung erkenne ich hiermit an und verpflichte mich, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten mittels EDV gespeichert werden.

BERLIN, DEN _____ UNTERSCHRIFT _____

Bitte zahlen Sie den Jahresbeitrag zzgl. der Aufnahmegebühr von 5 € auf unser Konto:
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10, Konto-Nr. 830 71-109
oder erteilen Sie uns eine **Einzugsermächtigung (ohne Aufnahmegebühr)**.

Der Jahresbeitrag inkl. Mietrechtsschutzversicherung beträgt 59 €.

Der Kostenanteil für den Mietrechtsschutz-Gruppenversicherungsvertrag in Höhe von 26,04 € wird an die ALLRECHT Rechtsschutzversicherungs AG abgeführt.

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Sie entfällt, wenn eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft ohne Rechtsschutz zum Jahresbeitrag von 33 €, da ich bereits über eine bestehende Mietrechtsschutzversicherung verfüge. Den entsprechenden Nachweis in Kopie lege ich bei.

Ich beantrage eine Mitgliedschaft zum ermäßigten Jahresbeitrag von 45 €, da ich Arbeitslosengeld II (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) oder Grundsicherungsgeld (SGB XII) beziehe. Ich habe den entsprechenden Antrag ausgefüllt und zusammen mit dem Einkommensnachweis (Kopie des aktuellen Bescheids) beigelegt.

Bitte senden Sie mir das Antragsformular für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich bin damit einverstanden, dass der Beitrag bei Fälligkeit von folgendem Konto abgebucht wird:

GELDINSTITUT _____

KONTO-NR. _____ BLZ _____

KONTINHABER/IN _____

BERLIN, DEN _____ UNTERSCHRIFT _____

Widerspruch lohnt sich

Bescheide der Jobcenter oft fehlerhaft

Thomas Rudek

Seit Januar 2006 werden in Berlin die „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“, kurz AV-Wohnen angewendet.

In den AV-Wohnen sind die Richtwerte der „angemessenen“ Kosten für Wohnung und Heizung der ALG-II-Beziehenden festgelegt.

Da von den Jobcentern im vergangenen Jahr nicht immer alle Vorgänge korrekt bearbeitet wurden, ist auch bei der Umsetzung der AV-Wohnen zu erwarten, dass die Jobcenter Fehler machen.

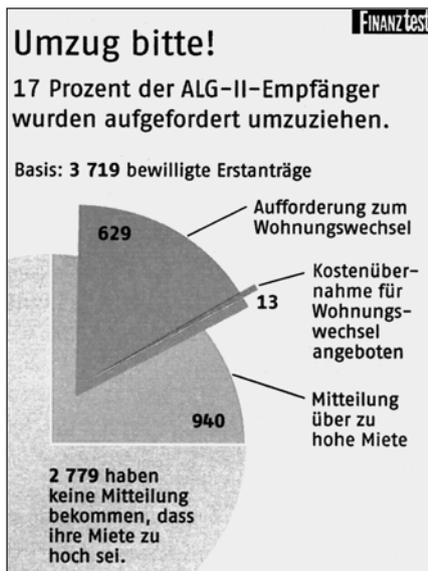
Für Sie als Mieterin oder Mieter bedeutet das: Wenn Sie Post vom Jobcenter bekommen und aufgefordert werden, die Wohnkosten zu senken, dann sollten Sie nicht in Panik geraten, sondern sich informieren und beraten lassen.

Keinesfalls sollten Sie in dieser Situation Ihren Mietvertrag kündigen. Es gibt auch keine rechtliche Grundlage, nach der das Jobcenter dies verlangen könnte.

Stattdessen kann durch verschiedene Möglichkeiten ein Umzug vermieden werden, wobei einige dieser Möglichkeiten ausdrücklich in den AV-Wohnen vorgesehen sind.

Möglicherweise sind Ihre Betriebskosten zu hoch angesetzt oder eine so genannte Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass sich ein Umzug als zu teuer, d. h. als „nicht wirtschaftlich“ erweist.

Zu all diesen Möglichkeiten finden Sie Informationen in diesem Heft.



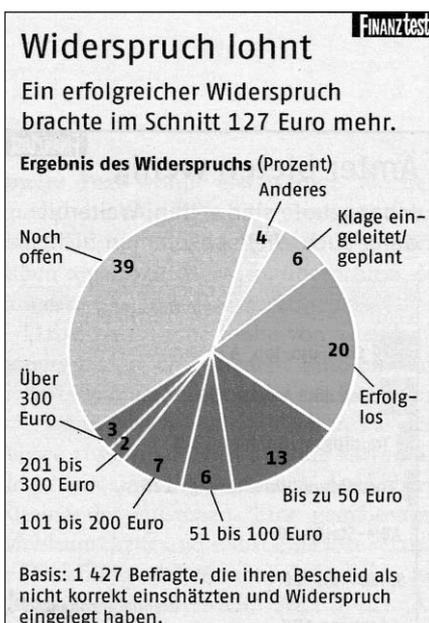
Die Stiftung Warentest hat im November letzten Jahres ermittelt: Ein erfolgreicher Widerspruch brachte den Betroffenen im Durchschnitt 127 Euro mehr! **Der Kampf für seine Rechte kann sich also wirklich lohnen.**

Wie wichtig eine gute Beratung gerade in Fragen der Wohnkosten ist, zeigt eine andere Grafik von Stiftung Warentest: Die meisten Fehler machen die Jobcenter in Fragen der Unterkunftskosten: In 58% der fehlerhaften Bescheide ging es um die Mietkosten! Sie sehen: Die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler in der Anwendung der AV-Wohnen gemacht werden, ist nicht gerade niedrig. Dass die AV-Wohnen des Berliner Senats zu kritisieren sind, wurde bereits in der letzten Sonderausgabe der Berliner MieterGemeinschaft herausgestellt.

Teilen auch Sie der verantwortlichen Senatsstelle Ihre Kritik mit. Schildern Sie Ihren Fall und beschweren Sie sich, damit diese Stelle ‚da oben‘ auch weiß, was ‚ganz unten‘ passiert.

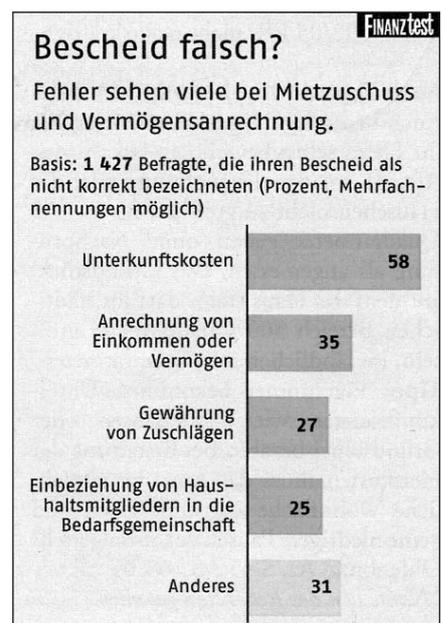
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
 Oranienstraße 106, 10969 Berlin
 E-Mail:

pressestelle@sengsv.verwalt-berlin.de
 Tel.: 030 – 9028-2936



Hartz-IV-Betroffene haben immer noch Rechte. Wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, wie Sie einen Widerspruch formulieren und wie Sie ohne Kosten beim Sozialgericht eine Klage einreichen können, erfahren Sie in der **Sozialberatung der Berliner MieterGemeinschaft.**

Dass Sie gute Chancen haben, den Kampf für Ihre Rechte zu gewinnen, ist vielfach belegt. Bis Ende September letzten Jahres zählte die Regionaldirektion der Agentur für Arbeit 50.000 Widersprüche allein in Berlin, von denen knapp die Hälfte erfolgreich war. Bei 1000 Klagen, über die die Sozialgerichte in Berlin zu entscheiden hatten, endeten 200 mit einem vollen Erfolg und weitere 100 mit einem Teilerfolg.



Das Ende der Schonfrist

Was tun, wenn eine Aufforderung zum Umzug kommt?

Irene Froböse

In Berlin werden für die Dauer eines Jahres ab Beginn des ALG-II-Leistungsbezugs die Mietkosten in tatsächlicher Höhe übernommen.

Für ALG-II-Empfänger/innen, die seit Anfang des Jahres 2005 diese Leistungen beziehen, war diese Schonfrist bereits im Januar 2006 abgelaufen.

Für sie gelten nun die vom Berliner Senat in den Ausführungsvorschriften Wohnen (AV-Wohnen) festgelegten Richtwerte für so genannte „angemessene“ Mieten.

Diese legen, unabhängig von der Wohnungsgröße, Miethöchstgrenzen fest.

Was sind angemessene Mieten?

Als Richtwerte für angemessene Kosten wurden die unten in der Tabelle angegebenen Bruttowarmmieten (Nettokaltmieten zuzüglich Betriebs- und Heizkosten) festgelegt. Die Wohnungsgröße spielt bei der Überprüfung der Wohnkosten keine Rolle. Entscheidend ist die Höhe der Bruttowarmmiete.

Müssen alle, die höhere Bruttowarmmieten zahlen, umziehen?

Nein, zunächst sollten Sie prüfen, ob die Möglichkeit der **Untervermietung** besteht. Eine Untervermietung ist zwar genehmigungspflichtig, aber eine Genehmigung muss in einem solchen Fall vom Vermieter erteilt werden, da ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt.

Es besteht auch die Möglichkeit, mit dem Vermieter über die Miete zu **verhandeln**. Dies sollten Sie unbedingt in Betracht ziehen, wenn Ihre Miete bereits über der Angemessenheit liegt, aber auch dann, wenn Ihnen eine Mieterhöhung zugeht, durch die die Mietobergrenze

überschritten würde. Vermieter haben schließlich ein Interesse an Ihnen als Mieter/in.

Umziehen müssen Sie auch nicht, wenn Sie nachweisen können, dass Sie den über der Angemessenheit liegenden Betrag selbst finanzieren können, z. B. durch Einkünfte aus einem 1-Euro- oder Mini-Job.

Die AV-Wohnen lassen bei den so genannten Richtwerten (Mietobergrenzen) ausdrücklich **Ausnahmen** zu: Dies sind die Härtefallregelungen und die Möglichkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Die Härtefallregelungen legen fest, dass für bestimmte Personengruppen eine Überschreitung der Mietrichtwerte um bis zu 10% möglich ist (s. Kasten rechts). In besonders schweren Härtefällen soll in der Regel überhaupt keine Miethöchstgrenze gelten; die Miete soll dann in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Sollten Sie eine Umzugsaufforderung bekommen und unter die Härtefallregelungen fallen, müssen Sie unbedingt **schriftlich** die Genehmigung zur Überschreitung der Richtwerte **beantragen**.

Was ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung?

„Ist die Miete für eine Wohnung als unangemessen bewertet worden, muss vor der Aufforderung, durch Wohnungswechsel die Aufwendungen für die Wohnung zu senken, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt werden“, so die AV-Wohnen. Das Jobcenter ist angehalten, für einen Berechnungszeitraum von zwei Jahren die Gesamtkosten der bisherigen Wohnung den Gesamtkosten einer angemessenen neuen Wohnung zuzüglich den zu übernehmenden Umzugskosten gegenüberzustellen. Als Berechnungsgrundlage für Umzugskosten zählen in der Regel die Kosten für einen Umzugswagen, Verpflegungskosten für mithelfende Personen und eine doppelte Mietzahlung. Übersteigen innerhalb des Berechnungszeitraums die Gesamtkosten eines Umzugs die Gesamtkosten der bisherigen Wohnung, kann der **Umzug unterbleiben** (s. auch Beispielrechnung auf S. 9). Sollten Sie trotz geringer Überschreitung der Mietrichtwerte eine Umzugsaufforderung bekommen, sollten Sie schriftlich eine **Wirtschaftlichkeitsberechnung beim Jobcenter beantragen**.

Muss ich umziehen, wenn Untervermietung, Verhandlung, Härtefallregelung oder Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zutreffen?

Sie müssen nicht in jedem Fall umziehen, denn es gibt noch eine letzte Möglichkeit, die überprüft werden sollte. Nicht selten sind nämlich die **Betriebskosten falsch berechnet** und zu hoch angesetzt. Es besteht daher eine Chance, dass durch eine **Überprüfung der Betriebskostenabrechnung** die Miethöhe gesenkt werden kann. Als Orientierungswerte für kalte und warme Betriebskosten gelten 2,25 bis 2,50 Euro/qm. Aber Vorsicht: In Berlin gibt es eine breite Spannweite innerhalb der Betriebskosten und nicht jede Überschreitung bedeutet automatisch eine falsche Berechnung. Dennoch bietet eine Überprüfung die Chance zur Umzugsvermeidung und Sie sollten diese Chance nutzen. Es besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung der Betriebskostenabrechnung durch das Jobcenter zu beantragen. Mitglieder der Berliner Mietergemeinschaft können ihre Betriebskostenabrechnung in einer der Beratungsstellen überprüfen lassen.

Und wenn der Umzug unabwendbar ist?

In der Umzugsaufforderung wird in der Regel der Umzug innerhalb von sechs Monaten verlangt. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese **Frist um weitere sechs Monate verlängert** werden. Diese Verlängerung der



RICHTWERTE FÜR ANGEMESSENE WOHNKOSTEN

Haushaltsgröße	Bruttowarmmieten
1 Person	360 Euro
2 Personen	444 Euro
3 Personen	542 Euro
4 Personen	619 Euro
5 Personen	705 Euro
jede weitere Person	+ 50 Euro

Quelle: Rundschreiben Nr. 14/2005 „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“ (AV-Wohnen) vom 17.06.2005

HÄRTEFALLREGELUNGEN LT. AV-WOHNEN

Überschreitung der Richtwerte um bis zu 10% möglich bei:

- Alleinerziehenden
- längerer Wohndauer (mindestens 15 Jahre)
- wesentlichen sozialen Bezügen (Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas)
- über 60-jährigen Leistungsbeziehern
- Schwangeren
- Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben
- besonders begründeten Einzelfällen

In der Regel keine Senkung der tatsächlichen Wohnkosten bei:

- schwerer Krankheit oder Behinderung
- über 60 Jahre alten Leistungsbeziehern nach längerer Wohndauer
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern

sechsmonatigen Frist muss beim Jobcenter beantragt werden.

Verlangt das Jobcenter einen Umzug, sind die **Wohnungsbeschaffungskosten** zu übernehmen. Die Erstattung dieser Kosten ist jedoch nur möglich, wenn das Jobcenter die vorherige Zusicherung dazu erteilt hat. Sie sollten sich daher vor dem Umzug die Übernahme der Wohnungsbeschaffungskosten vom Jobcenter schriftlich bestätigen lassen. Was zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählt, ist in den AV-Wohnen detailliert geregelt.

Umzugskosten

In der Regel wird in den AV-Wohnen davon ausgegangen, dass der Umzug in Selbsthilfe organisiert wird. Erstattet werden die marktüblichen **Kosten eines Mietfahrzeugs**. Dazu kommen Kosten für die **Beköstigung mithelfender Personen**. Die Anzahl der mithelfenden Personen ist abhängig von der Haushaltsgröße, aber es wird von maximal vier helfenden Personen ausgegangen.

Kann ein Umzug nicht in Selbsthilfe organisiert werden, ist es möglich die **Kostenübernahme für eine Umzugsfirma** zu beantragen. Hierbei ist es sinnvoll, die Gründe für die Notwendigkeit eines Umzugs mithilfe einer Umzugsfirma darzulegen. Wenn das Jobcenter die Kosten für eine Spedition genehmigt, müssen Sie beim Jobcenter drei Kostenvoranschläge zur Prüfung und Bewilligung vorlegen.

Doppelte Mietzahlungen

Die AV-Wohnen regeln, dass doppelte Mietzahlungen, sofern im Einzelfall geboten, vom Jobcenter zu übernehmen sind. Wenn Sie davon betroffen sind, sollten Sie doppelte Mietzahlungen nachweisen und die Kostenübernahme beantragen.

Mietkautionen / Genossenschaftsanteile

Die AV-Wohnen weisen darauf hin, dass Mietkautionen und Genossenschaftsanteile im Fall der Beendigung eines Mietverhältnisses an die Mieter/innen zurückzuzahlen sind. Der vermögensrechtliche Status der einzusetzenden Gelder verändert sich somit nicht.

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile werden daher nur vom Jobcenter übernommen, wenn

– kein **geschütztes Vermögen*** vorhanden ist und

– keine **Mietkaution aus dem vorherigen Mietverhältnis** erneut für diesen Zweck eingesetzt werden kann.

Wird zugesichert, dass die Mietkaution oder der Genossenschaftsanteil übernommen wird, erfolgt dies auf **Darlehensbasis**. Das bedeutet, dass der Anspruch auf Rückzahlung der Mietkaution oder des Genossenschaftsanteils an das Jobcenter abzutreten ist.

Übernahme weiterer Wohnungsbeschaffungs- und Renovierungskosten

Die Übernahme weiterer bei einer Wohnungssuche anfallenden Kosten wie z. B. Hinzuziehung eines Maklers, Kosten für Zeitungen, Fahrten und Telefon (aufgrund Wohnungssuche oder -besichtigungen) sind nicht ausdrücklich vorgesehen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass keine Erstattung der Renovierungskosten, weder für die alte noch für die neue Wohnung, erfolgt. Renovierungskosten seien, so die Begründung, Schönheitsreparaturen, die aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

*) Geschütztes Vermögen oder Schonvermögen = Sparvermögen von ALG-II-Beziehenden, welches nicht angerechnet werden darf. Nach Inkrafttreten des Optimierungsgesetzes zum 01.08.2006 darf dieses 150 Euro pro Lebensjahr betragen (z. Zt. noch 200 Euro).



Wenn das Jobcenter den Umzug nicht verlangen würde, fielen die oben genannten Kosten jedoch gar nicht erst an. Für das ehemalige Sozialhilferecht entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 30.04.1992, FEVS 1993, 95), dass bei notwendigen, genehmigten Umzügen eine mietvertragliche Einzugs- bzw. Auszugsrenovierung von der Behörde übernommen werden muss. Eine Klage erscheint daher auch für ALG-II-Beziehende aussichtsreich. Es ist deswegen zu empfehlen, die entsprechenden Belege (Fahrkosten, Renovierungskosten etc.) zu sammeln und einen **schriftlichen Antrag auf Erstattung** zu stellen. Bei Ablehnung dieses Antrags ist Widerspruch einzulegen und eventuell vor dem Sozialgericht zu klagen.

Wenn ich innerhalb des angegebenen Zeitraums keine angemessene Wohnung finde?

Sie müssen Ihre erfolglosen Bemühungen gegenüber dem Jobcenter nachweisen können. Es ist daher zu empfehlen, sich unter anderem an die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zu wenden. Können diese Ihnen keine angemessene Wohnung anbieten, müssen Sie sich dieses schriftlich bestätigen lassen. Bewahren Sie die Wohnungsanzeigen auf. Notieren Sie sich die Adressen der Hausverwaltungen und die Adressen der Wohnungen, die Sie erfolglos besichtigt haben. Nur wenn Sie eine **vergebliche Suche nachweisen**, muss das Jobcenter die Umzugsfrist verlängern und weiterhin die tatsächliche Miete zahlen.

Zum Abschluss: Sollten Sie eine Umzugsaufforderung bekommen, holen Sie sich die Unterstützung einer Beratungsstelle, z. B. in der kostenlosen Sozialberatung der Berliner MieterGemeinschaft.

Die Sozialberatung ist auch für Nicht-Mitglieder offen.

Die (Un-)Freiheit umzuziehen

Wie Jobcenter und Gerichte einen gewünschten Wohnungswechsel behandeln

Anne Alex und Hermann Werle

Was durch den Artikel 11 des Grundgesetzes – „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“ – ein gesichertes Grundrecht zu sein scheint, ist für manche Agentur für Arbeit nicht selbstverständlich. Auf der einen Seite zwingt die Behörde ALG-II-Beziehende zum Umzug und auf der anderen Seite wird die Möglichkeit von Umzügen, die auf Wunsch der Betroffenen erfolgen, immer weiter eingeschränkt. Denn nach dem so genannten „Optimierungsgesetz“, welches zum 01.08.2006 in Kraft treten soll, darf nur noch in billigere Wohnungen umgezogen werden.

Gründe für einen Umzug gibt es zur Genüge: Trennung, schlechte Wohnverhältnisse, Ärger mit dem Vermieter, Streit mit den Nachbarn, Querelen in der Wohngemeinschaft oder einfach der Wunsch, in einem anderen Stadtteil zu wohnen. Als ALG-II-Beziehende müssen Sie vor der Realisierung eines Umzugs einige Hürden nehmen und Sie sollten zunächst prüfen, ob es sich in Ihrem Fall um einen „erforderlichen“ oder „nicht erforderlichen“ Umzug handelt. Erforderliche Umzüge müssen von den Jobcentern genehmigt werden und nach Beantragung steht Ihnen auch die Übernahme der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten zu.

Was sind erforderliche Umzüge?

Die Berliner AV-Wohnen nennt für die Erforderlichkeit eines Umzugs folgende Fälle:

- im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- bei Trennung von Ehe- oder Lebenspartner/in einer Bedarfsgemeinschaft,
- bei drohender Kündigung der Wohnung (z. B. wegen Mietschulden),
- bei Gesundheitsgefährdung durch schlechte Wohnverhältnisse und
- bei unzumutbar beengten Wohnverhältnissen.

Obwohl die Liste der Möglichkeiten der Erforderlichkeit eines Umzugs in den AV-Wohnen lang ist, fehlen einige Punkte, auf die Sie gegebenenfalls hinweisen sollten. Ein Umzug kann auch durch gesundheitliche Gründe erforderlich werden – z. B. wenn ein Hilfesuchender unter Asthma o. Ä. leidet (vgl. BayVGH FEVS* 24, 284) und das Leiden durch den Wohnungswechsel beeinflusst werden kann. Vergleichbares gilt, wenn die Wohnung erhebliche bauliche Mängel aufweist (OVG Lüneburg FEVS 36, 332) oder

aber schlechte sanitäre Verhältnisse hat (OVG Lüneburg FEVS 36, 291). In beiden Fällen muss eine gesundheitliche Gefährdung nicht gegeben sein. Ebenso kann ein Umzug erforderlich sein, wenn die Wohnung keine Badewanne hat, obwohl ein Kleinkind im Haushalt lebt (OVG Lüneburg FEVS 36, 291), wenn die Wohnung nicht behindertengerecht ist oder auch, wenn Sie mit einem/einer Partner/in zusammenziehen oder heiraten wollen.

Erfolg beim Sozialgericht

Dass die AV-Wohnen nicht alle „Erforderlichkeiten“ abdecken, belegt ein Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 04.11.2005 (Az: S 37 AS 10013/05 ER). Danach ist ein Umzug auch dann „erforderlich, wenn sich der Umzugswunsch aus der Summierung unterwertiger Wohnverhältnisse ergibt. Der Antragsteller hat dann einen Anspruch auf Zusicherung einer Mietübernahme für eine neue Wohnung, wenn die Aufwendungen für diese angemessen sind.“ In diesem Fall hatte der Hilfebedürftige im August und September beim Jobcenter die Zusicherung zur Kostenübernahme einer neuen Wohnung

beantragt, da die alte Wohnung weder über Bad noch Dusche verfügte und lediglich mit Ofenheizung ausgestattet war. Die Anträge wurden jeweils abgelehnt, obwohl beide Male die Bruttowarmmiete der neuen Wohnung innerhalb der Angemessenheitsgrenze gelegen hatte. Da die Vermieterin die Wohnung nur bis zum 01.11.2005 freihalten wollte, beantragte der Hilfebedürftige einstweiligen Rechtsschutz (auch einstweilige Anordnung genannt) beim Sozialgericht. Mit Erfolg, wie sich zeigte: Nach Ansicht des Gerichts ist der Wunsch, „anstelle einer ofen- eine automatisch beheizbare Wohnung zu bewohnen“, grundsätzlich angemessen.

Mit diesem Beschluss entsprach das Sozialgericht dem § 22 Abs. 2 des SGB II, nach dem einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die Erstattung der Aufwendungen für die neue Unterkunft – einschließlich der Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten – zugesichert werden muss.

Nicht erforderliche Umzüge

Doch auch ohne „Erforderlichkeit“ ist es möglich umzuziehen, auch wenn diese Möglichkeit immer weiter eingeschränkt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen in Berlin und in anderen Städten verweigern die Ämter die Zusage zur Übernahme der Kosten der neuen Wohnung, auch wenn diese den Kriterien der „Angemessenheit“ entspricht. Eine Rechtsgrundlage dafür ist bislang aus dem SGB II nicht herzuleiten. Im Grundsatz vertritt auch das Sozialgericht in Schleswig diese Meinung. In einem Beschluss vom 21.02.2005 heißt es, dass bei einem „sozialhilferechtlich nicht erforderlichen Umzug von einer angemessenen in eine teurere Wohnung, bei der aber die Unterkunftskosten auch noch in einer angemessenen Spannbreite liegen“, die Kosten zu übernehmen seien, „wenn die Mehrkosten verhältnismäßig sind und die Gründe für den Umzug die Mehrkosten rechtfertigen.“

In der Begründung heißt es bezüglich der Notwendigkeit einer Zustimmung der Behörde: „Die Formulierung von § 22 Abs. 2 SGB II lässt den Schluss zu, dass im Regelfall der Hilfeempfänger die Zustimmung der Behörde einholen soll. Tut er dies nicht, so wird die Übernahme der Kosten durch die Angemessenheit begrenzt.“

Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, wird in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig in der Hinsicht zitiert, dass es einem Hilfeempfänger frei stehe, zwischen angemessenen Wohnungen zu wechseln, eine Auslegung, die sich auch in einem „Diskussionsforum der Sozialämter“ wiederfindet. Hier verweist der Mitarbeiter eines Jobcenters auf einen Auszug



*) FEVS = Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte, Zeitschrift, Boorberg Verlag, ISSN: 0945-3253

aus der Kommentierung zu § 22 SGB II und schreibt: „§ 22 Abs. 2 SGB II regelt keine Rechtspflicht des Hilfebedürftigen, vor der Anmietung einer neuen Wohnung stets die Zustimmung einzuholen. Unterlässt er die Einholung der Zustimmung, hat diese keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Insbesondere ist der kommunale Träger verpflichtet, Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen, wenn die Aufwendungen angemessen sind, selbst wenn der Umzug nicht erforderlich gewesen sein mag. Die höheren Kosten sind somit bis zur angemessenen Höhe zu übernehmen. Eine Begründung, nur die bisherigen Kosten zu übernehmen, weil dem Umzug im Vorwege nicht zugestimmt wurde, kann ich dem SGB II nicht entnehmen.“

Einschränkung durch das „Optimierungsgesetz“

Der oben zitierten Position ist uneingeschränkt zuzustimmen und würde bei konsequenter Anwendung zumindest ein gewisses Mindestmaß an „Freizügigkeit“, wie es im Rahmen des SGB II möglich ist, gewährleisten. Mit dem so genannten „Optimierungsgesetz“ soll jedoch ab August das bisschen Freizügigkeit auch noch abgewickelt werden. Dann gilt, dass die Kosten einer neuen Wohnung die Kosten der bisherigen Wohnung nicht überschreiten dürfen. In der Vorlage zu dem geplanten Gesetz heißt es: „Verzieht ein SGB-II-Leistungsbezieher aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine andere Wohnung, die zwar teurer ist, aber immer noch angemessen, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.“

Mit dieser Regelung wird gesetzlich festgeschrieben, was sich die Berliner Senatsver-

„STRATEGIE DER VOLLENDETEN TATSACHEN“

Zur Gegenwehr sei hier auf die Hinweise von Harald Thomé (Sozialrechtsberater vom Tacheles e.V. in Wuppertal) verwiesen, der „bei derartiger Aberkennung des Grundrechts auf Freizügigkeit und bürgerlicher Rechte“ die „Strategie der vollendeten Tatsachen“ empfiehlt.

Möglichkeiten „vollendete Tatsachen“ zu schaffen:

- der unter 25-Jährige wird von den Eltern aus dem Elternhaus „rausgeschmissen“,
- die Eltern ziehen aus der Wohnung aus und der unter 25-Jährige verbleibt darin,
- der unter 25-Jährige findet eine Arbeit und ist dadurch nicht mehr im Hilfebezug – sei es auch nur für einen Monat oder
- bei Ablauf des Bewilligungsabschnitts wird für einen Monat kein Fortsetzungsantrag gestellt, somit liegt kein Leistungsbezug und auch kein Verzicht im Sinne von § 46 Abs. 1 SGB I vor und in diesem Monat des Nicht-Leistungsbezugs wird ausgezogen.

In diesen Fällen liegt nach Auskunft Thomés „in jedem Fall kein sanktionierbarer Verstoß des unter 25-Jährigen vor. Eine Regelleistungsabsenkung, Verlust des Anspruchs auf Unterkunftskosten und Heizung sowie Erstausrüstung für die Wohnung dürfte unter den genannten Voraussetzungen unzulässig sein.“

waltung in vorauseilendem Gehorsam bereits zu Eigen gemacht hat. Dem Optimierungsgesetz entsprechend heißt es in einem Rundschreiben der Verwaltung Knake-Werners (Linkspartei. PDS) vom 08.12.2005: „Der Teilkostenübernahmeanspruch beschränkt sich bei nicht notwendigen Umzügen auf die bisherige (angemessene) Miete. Dadurch wird sichergestellt, dass Umzüge allein zur Wohnwertverbesserung – selbst bei Angemessenheit der neuen, höheren Miete – verhindert werden.“

Das Recht auf Freizügigkeit ist somit für ALG-II-Beziehende de facto abgeschafft – eine Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse ist für Arbeitslose nicht mehr vorgesehen. Umzüge werden nur noch genehmigt, wenn dadurch Kosten eingespart werden können, d. h. wenn die neue Wohnung billiger als die alte ist.

Was ist zu beachten, wenn ich umziehen möchte?

Festzuhalten bleibt, dass bei „nicht erforderlichen“ Umzügen die Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten vom Jobcenter nicht übernommen werden müssen. Bei einem geplanten Umzug ist zunächst zu prüfen, ob eine „Erforderlichkeit“ vorliegt oder vorliegen könnte. Sollte ein entsprechend gut begründeter Antrag auf einen Umzug abgewiesen werden, muss zunächst Widerspruch eingelegt werden und bei neuerlichem negativen Bescheid folgt der Gang zum Sozialgericht, um eine einstweilige Anordnung zu erwirken.

Bei einem „nicht erforderlichen“ Umzug ist es angeraten, das aktuell zuständige Jobcenter von dem geplanten Wohnungswechsel zu informieren und sich die Zusicherung zur Übernahme der Mietkosten für die neue Wohnung einzuholen. Eine schriftliche Zusicherung des Jobcenters vermeidet späteren Ärger.

Unterbleibt die Zustimmung für einen erforderlichen oder auch nicht erforderlichen Umzug und ein attraktives Wohnungsangebot droht dadurch verloren zu gehen, sollte eine Beschwerde beim jeweiligen Teamleiter des Jobcenters nicht gescheut werden und letztlich auch nicht der Gang zum Sozialgericht, wie der oben geschilderte Fall aufzeigt.

Zum Abschluss gilt bei geplanten „erforderlichen“ wie auch bei „nicht erforderlichen“ Umzügen auf eigenen Wunsch: Nutzen Sie die Unterstützungsangebote einer Beratungsstelle, wie sie z.B. von der Berliner Mietergemeinschaft angeboten werden.

„STUBENARREST“ FÜR JUGENDLICHE

Mit dem am 17.02.2006 verabschiedeten „Ersten SGB-II-Änderungsgesetz“ haben sich die rechtlichen und sozialen Bedingungen insbesondere für junge ALG-II-Beziehende erheblich verschlechtert. Unter 25-Jährige, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern leben, werden der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugerechnet. Das bedeutet, dass ihnen ab dem 01.07.2006 der Regelsatz von 345 auf 276 Euro gekürzt wird, wodurch 600 Millionen Euro eingespart werden sollen.

Außerdem wurde zum 01.04.2006 die Möglichkeit aus dem elterlichen Haushalt ausziehen auf „Härtefälle“ eingeschränkt. Nach dem Wortlaut des Koalitionsvertrags soll dadurch verhindert werden, „dass Bedarfsgemeinschaften nur zu dem Zweck gegründet werden, um höhere Arbeitslosengeld-II-Ansprüche geltend zu machen.“

Zieht ein Jugendlicher ohne Zustimmung des Leistungsträgers aus dem Elternhaus aus, hat er somit keinen Anspruch auf die Übernahme der Kosten der Unterkunft und erhält lediglich die geminderte Regelleistung von 276 Euro. Der Anspruch auf die Erstausrüstung für die Wohnung ist im Fall eines Umzugs ohne Zustimmung ebenfalls verwirkt. Diese Regelung gilt auch für unter 25-Jährige, die nicht mehr bei den Eltern wohnen und ohne Zustimmung in eine andere Wohnung umziehen.

Sparzwang = Behördenwillkür?

Die AV-Wohnen im Praxistest der Jobcenter

Irene Froböse und Thomas Rudek

Die große Koalition hat beschlossen, Hartz IV zu „optimieren“, d.h. bei den Hartz IV-Ausgaben soll noch mehr gespart werden. Erste uns vorliegende Fälle dokumentieren, dass die in Berlin geltenden Regeln der AV-Wohnen (s. Beitrag von Irene Froböse auf S. 4) von den Jobcentern bzw. Sachbearbeitern missachtet werden – zulasten der Betroffenen. Ob diese Fälle Einzelfälle sind oder sie die Spitze des Eisbergs darstellen, hängt davon ab, welche Vorgehensweisen in den Jobcentern vorherrschen. Die Praktiken der Jobcenter lassen sich jedoch nur ermitteln, wenn die Betroffenen – z.B. in den Beratungsstellen oder am Infotelefon – ihre Fälle öffentlich machen. Deshalb ist wichtig, welche Erfahrungen Sie, Ihre Bekannten oder Familienangehörigen mit dem Jobcenter gemacht haben und dass Sie diese Erfahrungen weitergeben.

Sind die Informationen der Jobcenter vollständig und richtig?

Wenn Sie vom Jobcenter Post bekommen und aufgefordert werden, entweder die „Wohnkosten zu senken“ oder – im schlimmsten Fall – die „Wohnkosten durch Umzug zu senken“, dann sollten in diesem Schreiben auch alle für Sie wichtigen Informationen enthalten sein, damit Sie wissen, was Ihnen rechtlich zusteht! Denn vielleicht gehören Sie zu der Personengruppe, die einen Mietaufschlag in Höhe von 10% beanspruchen kann oder Sie gehören vielleicht auch zu der Personengruppe, die vor einem Umzug ganz geschützt ist! Auch der Hinweis, den Betrag, der über der so genannten Angemessenheitsgrenze liegt, selbst finanzieren zu können – zum Beispiel durch einen Mini-Job – sollte in dem Anschreiben nicht fehlen. Und auch über die Kosten, die mit der Beschaffung einer neuen Wohnung (Kautions- und Umzugskosten) unweigerlich verbunden sind, sollten Sie vollständig informiert werden.

Die Realität: Anschreiben der Jobcenter

Leider liegen uns Schreiben von verschiedenen Jobcentern vor, in denen der Informations- und Aufklärungspflicht nicht entsprochen wird. Und in einigen besonders schlimmen Fällen hat man sogar den Eindruck, dass die Rechte von Betroffenen mit Füßen getreten werden:

– Wenn beispielsweise eine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern, von denen ein Kind schwer behindert ist, zum Umzug aufgefordert wird, dann ist das ein harter Rechtsbruch. Denn in den AV-Wohnen ist ausdrücklich festgesetzt, dass von Alleinerziehenden mit zwei Kindern „keine Maßnahmen zur Senkung der Wohnkosten verlangt werden können“.

– Auch für das Jobcenter Neukölln scheinen die AV-Wohnen keine Rolle zu spielen, wie es ein anderer Brief vermittelt. Bereits die in ihm enthaltene Mitteilung „der Wohnraum ist unangemessen groß und teuer“ ist sachlich falsch, weil in Berlin die Wohnungsgröße keine Rolle für die Beurteilung der Angemessenheit spielt. Doch damit nicht genug: Auch die Höhe der angegebenen Mietkosten war falsch. Doch der Gipfel der Unverschämtheit war der Satz: „Des Weiteren weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass Kautionszahlungen vom kommunalen Träger nicht übernommen werden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie sich daher um Wohnraum bemühen, für den keine Kautionszahlung fällig wird.“ (weitere Infos s. Kasten „Mietkaution“.)

– Auch das Jobcenter Lichtenberg fährt einen harten Kurs: Wenn ein ALG-II-Empfänger nicht innerhalb von drei Monaten Bemühungen um eine preisgünstigere Wohnung bzw. eine

GRUNDSICHERUNG – WAS IN DEN AV-WOHNEN WIRKLICH STEHT:

„(1) Aufgrund des vom SGB XII erfassten Personenkreises sind grundsätzlich zunächst die in Ziffer 4 Abs. 5 und 9 der AV-Wohnen erfassten Härtefallbestimmungen für bestehenden Wohnraum zu prüfen.

(2) Danach ist für Menschen, die über 65 Jahre alt und/oder voll erwerbsgemindert sind, entweder

- a) eine Überschreitung der Miete um 10 % zulässig oder
- b) eine Senkung der Wohnkosten in der Regel nicht zu verlangen.

(3) In der Regel sind deswegen bei der überwiegenden Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII **keine Maßnahmen zur Senkung der Miete durch den Träger der Sozialhilfe zu veranlassen**. Abweichungen vom Regelfall erfordern die Einbeziehung des zuständigen Sozialdienstes.“

(Hervorhebung im Original)

Quelle: Rundschreiben I Nr. 16/2006 vom 01.04.2006/ Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Untervermietung nachweist, wird der in der Leistung enthaltene Teil für die Mietzahlung eingestellt, so die Drohung gegenüber einem Betroffenen. Eine Drohung ohne Rechtsgrundlage!

Von dieser Behördenwillkür sind nicht nur ALG-II-Beziehende betroffen, sondern auch Rentner/innen, die vom Amt für Grundsicherung die Miete erhalten. Gespart werden soll sogar bei über 70-Jährigen, die bereits länger als 20 Jahre in ihrer Wohnung leben. Auch hier hat die

MIETKAUTION – WAS IN DEN AV-WOHNEN WIRKLICH STEHT:

„In der Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung des Berliner Wohnungsmarkts eine Wohnung für Hilfeempfangende ohne die Zusicherung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen als Wohnungsbeschaffungskosten oder einer Mietkaution in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden kann.“

„Unter den Bedingungen des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II soll die Zusicherung bei Vorliegen folgender Bedingungen erteilt werden:

- a) Der Umzug wurde vom zuständigen „Jobcenter“ veranlasst (als Maßnahme zur Senkung unangemessener Kosten für die Wohnung) **oder**
- b) Der Umzug ist aus anderen Gründen notwendig. Dies ist nur dann zu bejahen, sofern der Umzug i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II erforderlich ist (...) und die Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung erteilt wurde **und**
- c) Ohne die Zusicherung kann eine Wohnung in angemessenem Zeitraum nicht gefunden werden.“

„Im Rahmen der einzelfallbezogenen Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Zusicherung zur Übernahme von Genossenschaftsanteilen/ Mietkautionen, ist zu prüfen, ob a) diese Leistungen ggf. aus geschütztem Vermögen des Hilfeempfangenden im Wege der Selbsthilfe erbracht werden können (...).“

Quelle: Rundschreiben Nr. 14/2005 „Ausführungsvorschriften zur Ermittlung angemessener Kosten der Wohnung gemäß § 22 SGB II“ (AV-Wohnen) vom 17.06.2005

Senatsverwaltung anderes erlassen (s. Kasten „Grundsicherung“).

Ofť liegt die Miete mit 20 bis 40 Euro nur geringfügig über den angemessenen Mietobergrenzen. Hier kann die so genannte Wirtschaftlichkeitsberechnung vor einem Umzug schützen. Die Jobcenter sind nämlich nach den AV-Wohnen aufgefordert, „vor der Aufforderung, durch Wohnungswechsel die Aufwendungen für die Wohnung zu senken, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung“ durchzuführen. Sollten Sie eine Aufforderung erhalten, „die Wohnkosten durch Umzug zu senken“, dann fordern Sie die Wirtschaftlichkeitsberechnung und überprüfen Sie, ob die Jobcenter richtig gerechnet haben (s. Kasten „Wirtschaftlichkeitsberechnung“).

Fazit

Bei der Durchsicht der uns vorliegenden Schreiben fällt uns immer wieder auf, dass es keine einheitlichen Schreiben gibt. Jedes Jobcenter entwickelt sein eigenes Anschreiben und das, obwohl die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz allen Berliner Jobcentern ein Musterschreiben vorgelegt hat. In diesem Musterschreiben sind die wichtigsten Informationen, aber nicht alle enthalten. Es fehlt der Hinweis, die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu beantragen. Außerdem ist die Information, den über der Angemessenheitsgrenze liegenden Betrag der Miete aus nicht anrechnungsfreiem Verdienst selbst zu bezahlen, schwer verständlich. Von diesen Mängeln abgesehen ist das Schreiben jedoch positiv zu beurteilen. Es stellt sich zwangsläufig die Frage, warum Schreiben aus einigen Jobcentern auftauchen, die sich offensichtlich nicht an diese Vorlage halten. Der Berliner Senat müsste aus dieser mangelnden Kooperationsbereitschaft vor allem eine Schlussfolgerung ziehen: Eine Fachaufsicht über alle Berliner Jobcenter ist auf Landesebene einzurichten. Hierzu sollte überprüft werden, inwieweit das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz verändert werden müsste.

Fehler mit System?

Gewiss: Wo Menschen arbeiten, werden Fehler gemacht. Doch wenn diese Fehler durch den Sparzwang „motiviert“ und indirekt gefördert werden, ist Schlimmes zu befürchten.

Für Sie als Betroffene bedeutet das:

1. Informieren Sie sich und lassen Sie sich bei sachkundigen Personen Ihres Vertrauens beraten. Die Sozialberatung der Berliner Mietergemeinschaft steht auch Nicht-Mitgliedern jeden Dienstag kostenfrei ab 19 Uhr zur Verfügung.

WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG – BEISPIEL FÜR 2-PERSONEN-HAUSHALT:

Angemessene Miete:	444,00 Euro bruttowarm
Miete bisherige Wohnung	460,00 Euro bruttowarm
Umzugskosten (in Selbsthilfe)	190,00 Euro (großzügig geschätzt)
Kautions (neue Wohnung)	932,40 Euro (3 Nettokaltmieten à 310,80 Euro)
Abzgl. Kautions bisherige Wohnung	900,00 Euro
Zu berücksichtigende Kautions	32,40 Euro (kein Schonvermögen vorhanden)
Doppelmiete im Umzugsmonat	460,00 Euro
Gesamtkosten Umzug	682,40 Euro

Differenz zwischen tatsächlicher und angemessener Miete, hochgerechnet auf zwei Jahre (Zeitraum gemäß AV-Wohnen):

460,00 Euro – 444,00 Euro = 16,00 Euro pro Monat,
16,00 Euro x 24 Monate = 384,00 Euro zusätzliche Kosten.

Fazit: Die Umzugskosten (682,40 Euro) sind höher als die zusätzlichen Kosten der ‚unangemessenen‘ Wohnung (384,00 Euro). Der Umzug kann unterbleiben.

2. Informieren Sie auch die politisch Verantwortlichen, wie Sie als „Kunden“ von Ihrem „Dienstleister“ behandelt werden. Schicken Sie bei Verstößen gegen die AV-Wohnen Kopien Ihrer Jobcenter-Korrespondenz an den Ombudsrat und die zuständige Berliner Senatsverwaltung (s. Kasten „Adressen für Beschwerden“). Es wird höchste Zeit, dass die Berliner Senatsverwaltung eine Fachaufsicht über die Jobcenter einsetzt.

3. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie möglicherweise Ihren so genannten „Einzelfall“ auch vor das Sozialgericht bringen und sich Ihr Recht erstreiten müssen.

Was zu tun ist! – Forderungen an den Berliner Senat

Die Berliner Mietergemeinschaft, die Kampagne gegen Zwangsumzüge und das Berliner Arbeitslosenzentrum BALZ fordern gemeinsam den Berliner Senat auf, dafür zu sorgen, dass

– die Ausnahmeregelungen und Schutzbestimmungen in den AV-Wohnen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern

zugunsten der Betroffenen umgesetzt werden;

– alle betroffenen Bürger umfassend und verständlich über ihre Rechte informiert werden;

– die Jobcenter kontrolliert werden und der Behördenwillkür der Riegel vorge-schoben wird;

– die Geschäftsführer der Jobcenter bei rechtswidrigen Aufforderungen zur Rechenschaft gezogen werden;

– die wirkliche Datenlage öffentlich bekannt gegeben wird;

– die Richtwerte für angemessene Wohnkosten erhöht und zudem den laufend steigenden Betriebskosten immer wieder angepasst werden!

Wir fordern darüber hinaus den Senat und insbesondere die Berliner Linkspartei.PDS auf, im Bundesrat die Initiative für die Erhöhung des Regelsatzes zu ergreifen, um so der Verarmung und Verelendung immer größerer Teile der Bevölkerung entgegenzuwirken!

ADRESSEN FÜR BESCHWERDEN:

Ombudsrat –
Grundsicherung für Arbeitssuchende
Postfach 040140, 10061 Berlin
Telefon: 0800-440055-0
E-Mail: info@ombudsrat.de

Sozialsenatorin Dr. Heidi Knake-Werner
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
Oranienstraße 106
10969 Berlin



Widerstand gegen Vertreibung und Verarmung

Die Kampagne gegen Zwangsumzüge ist aktiv

Prof. Peter Grottian und Thomas Rudek

Indem erwerbslose Menschen zum Auszug aus ihren Wohnungen gezwungen werden, findet die Erniedrigung durch Hartz IV ihre Zuspitzung. Wenn in einem der reichsten Länder dieser Welt eine „Reform“ Menschen aus ihren Wohnungen vertreibt, sie somit aus ihrem sozialen Umfeld herausreißt und sie ihr Zuhause verlieren, dann ist es höchste Zeit, aufzustehen und aktiv Widerstand zu leisten.

Wer mit einer aufgeblähten Mammutbehörde antritt, um Menschen in Angst und Schrecken zu versetzen, dem muss das Fürchten gelehrt werden. Unter diesem Vorsatz haben sich Anfang des Jahres in Berlin Menschen zusammengefunden, die ein breites außerparlamentarisches Spektrum vertreten.

Die Kampagne

In der Kampagne gegen Zwangsumzüge sind Menschen aus gewerkschaftsnahen Zusammenhängen, aus Mieterorganisationen, aus den Betroffenenberatungen, aus dem Sozialforum, aus der AntiFa, aus der Berliner WASG, aus der Initiative Zukunft Bethanien sowie aus anderen

Einrichtungen und Initiativen zusammengekommen. Wir konnten dank der großzügigen Unterstützung einer Stiftung einen Kino-Kurzfilm drehen, Infolyer drucken, Radiospots schalten und ein kostenfreies Notruftelefon (siehe Kasten) einrichten, bei dem Hilfe- und Ratsuchende jeden Tag – mit Ausnahme am Wochenende – anrufen können. Über das Notruftelefon erhalten Betroffene nicht nur hilfreiche Unterstützung, sondern ihnen werden auch Adressen von Organisationen und kompetenten Rechtsanwält/innen, an die sie sich wenden können, genannt.

Verschleierung und Vertreibung aufdecken

Es ist eine Schande, dass in Fragen der „angemessenen Wohnkosten“ Richtwerte erlassen wurden und dies ohne verlässliche Datengrundlage geschah, obwohl die Daten in allen Jobcentern vorlagen und jeder „Einzelfall“ bis ins kleinste Detail durchleuchtet wurde. Es stellt sich die Frage, ob hier bei der Programmierung nur „geschlampt“ wurde oder mit kalkuliertem Vorsatz problemrelevante Daten nicht für eine flächendeckende Auswertung zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Kommunen sind für die Festsetzung der angemessenen Wohnkosten zuständig und haben immer noch keine solide Datengrundlage für diese wichtige Entscheidung. In Anbetracht der Verschuldung vieler Kommunen ist zu befürchten, dass die Frage der „angemessenen Wohnkosten“ im Sinne einer haushaltspolitischen Sparpolitik entschieden wird. Und da um jeden Preis gespart werden muss, bezahlen die Betroffenen die Rechnung.

NOTRUF

Kostenfreies Notruftelefon der Kampagne gegen Zwangsumzüge:

montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr

Tel. 0800 – 27 27 27 8

Wir sind für Sie da – rufen Sie an!

www.zwangsumzuege.de

Die Verarmung immer größerer Bevölkerungsteile (Erwerbslose, junge und alte Menschen) ist die Folge.

Sprachrohr sein – gegen das Schönreden

Unerträglich sind die schönrednerischen Stellungnahmen, die zur besten Sendezeit tagaus, tagein verkündet werden: ‚Alles ist nicht so schlimm, alles wird besser‘, lassen diejenigen verlauten, die nicht das Geringste zu befürchten haben. Wer's glaubt, wird selig. Die Realität beweist anderes: Ob es die Gesichter der Menschen in den Schlangen bei den Jobcentern zeigen oder ob wir es von denjenigen hören, die sich hilfesuchend telefonisch an uns wenden: Den Menschen steht das Wasser bis zum Hals. Nachdem uns in den ersten sechs Wochen hunderte von Menschen angerufen und uns vertrauensvoll ihre Sorgen und Ängste mitgeteilt haben, wollen und müssen wir nun für diese Stimmen auch ein Sprachrohr sein. Die Regierenden dieser Stadt vertrauen den Zahlen der Jobcenter blindlings. Warum, wissen wir nicht. Alles, was wir wissen: Bei den Betroffenen sieht es anders aus! Doch zu einem Gespräch oder einem Informationsaustausch sind wir weder von der Linkspartei.PDS noch von der zuständigen Sozialsenatorin eingeladen worden. Stattdessen trifft man sich mit den Geschäftsführern der Jobcenter zum Datenabgleich. Die da ‚oben‘ bleiben unter ihresgleichen.

Schritt für Schritt: Politisierung der Betroffenen

Weder dramatisieren, noch übertreiben wir. Auch andere Einrichtungen wie die Berliner Telefonseelsorge bestätigten unsere Erfahrungen. Um unsere Seriosität zu unterstreichen, haben wir uns das ehrgeizige Ziel gesetzt, die uns bekannten Fälle – anonymisiert – zu dokumentieren. Denn der Vorhaltung, das seien „alles nur Einzelfälle“, muss durch eine systematische Dokumentation politisch entgegengetreten werden. Die Dokumentation muss aufzeigen, dass diese „Einzelfälle“ tatsächlich das



Prof. Peter Grottian mit einem Transparent „Keine Zwangsumzüge“ während der 1.-Mai-Demonstration 2006.
Foto: Ugarie Chacon

KAMPAGNE GEGEN ZWANGSUMZÜGE

Unsere Kampagne trifft sich montags um 17 Uhr im Restaurant „Cum Laude“, Universitätsstraße 4/ Ecke Dorotheenstraße, 10117 Berlin (Mitte), Nähe Humboldt-Universität Hauptgebäude, U- und S-Bahnhof Friedrichstraße.

System der repressiven Behördenwillkür und der kommunalen Sparpolitik darstellen.

Was zu erwarten und zu fordern ist: Ihr da ,oben', macht eure Arbeit!

Wir und auch die Regierenden wissen: Die Umzugsfälle werden erst nach der Wahl zunehmen. Jetzt haben die Betroffenen sechs Monate Zeit, ihre Wohnkosten zu senken. Dann bekommen die Betroffenen nur noch den Teil der Miete, der „angemessen“ ist. Der Rest ist ‚Privatsache‘. Die absehbare Folge: Die Mietschulden der Hartz-IV-Betroffenen werden zunehmen. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Räumung relativ schnell durchgesetzt werden, sobald sich Mietschulden in Höhe von zwei Monatsmieten angesammelt haben. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die Berliner Privatisierungs- und Ausverkaufspolitik die Betriebskosten extrem steigen. Für eine Entwarnung besteht folglich genauso wenig Anlass wie für schönrednerische Statements. Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen, diesen Tendenzen entgegenzuwirken.



Berliner Kampagne gegen Hartz IV

Genau zwei Jahre ist es her, dass die Berliner Kampagne gegen Hartz IV gegründet wurde. Angst vor Verarmung, Empörung über die neuen Zumutbarkeitsregeln und Wut über die Verschärfung von Sanktionen, wo doch für die Millionen Erwerbslosen offenkundig weder bezahlte Arbeit vorhanden war noch geschaffen werden sollte, begründeten diesen Schritt. Einzelne hatten bereits in Erwerbsloseninitiativen mitgewirkt, andere (auch Erwerbstätige) kamen aus linken oder gewerkschaftlichen Gruppen. Das Wort von der Verfolgungsbetreuung machte die Runde und die Einschätzung, dass mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – so sinnvoll diese auch sein mochte – der Sozialstaat geschleift und der Rechtsstaat für einen großen Bevölkerungsteil ausgehöhlt werde. Dass diese Sorge berechtigt war, ist nicht nur die alltägliche Erfahrung von ALG-II-Beziehenden, sondern auch wir sehen unsere Einschätzungen durch unsere Beratungen oder Aktionen vor Jobcentern bestätigt. Bereits während der Einführung des ALG II wurde – trotz Warnungen der Datenschützer – mit dem sechzehnteiligen Antragsformular gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen. Wie sich zeigte, war dies nur der vergleichsweise harmlose Auftakt für eine beinahe auf allen Feldern rechtswidrige Praxis der Jobcenter: Die Kürzung oder Vorenthaltung von ALG II, massenhafte Rechtsverstöße bei der Verordnung von Eingliederungsvereinbarungen oder bei Umzugsaufforderungen und – die Krönung – die durchgängig rechtswidrige Zuweisungspraxis in 1-Euro-Jobs. Nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen wird gefolgt, sondern der aus Nürnberg bzw. von Regierungsseite gemachten Vorgabe, die Erwerbslosenstatistik zu drücken und Einsparungen vorzunehmen – egal wie. Dies

öffentlich anzuprangern und auf Änderung zu drängen, ist unser Anliegen. Seither haben wir immer wieder auf Veranstaltungen und vor Jobcentern informiert, Betroffene darin bestärkt, ihre Rechte und Möglichkeiten wahrzunehmen, sie an Rechtsanwält/innen vermittelt und zur Selbstorganisation angeregt. Ziel ist, den Widerstand gegen Hartz IV nicht abebben zu lassen, sondern zu verbreitern und die Forderung nach menschenwürdigen Lebensbedingungen ebenso in die Diskussion zu bringen wie Alternativen zur derzeitigen Arbeits- und Wirtschaftspolitik. Das Spektrum unserer Aktivitäten spiegelt die Zusammensetzung der Kampagne und die Vielfalt an Meinungen, Erfahrungen und Kompetenzen der Mitwirkenden wider: Es reicht von der Beteiligung an Spaßaktionen, über Offene Briefe an politische Verantwortliche und Gespräche mit Abgeordneten bis hin zu wöchentlich stattfindenden Beratungen und Diskussionsveranstaltungen mit Vertreter/innen von Wohlfahrtsverbänden und anderen Nutzern von 1-Euro-Jobs. Unsere aktuellen Themen sind zur Zeit: die Verschärfungen durch das so genannte Optimierungsgesetz, die Frage, wie die stigmatisierenden 1-Euro-Jobs durch sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit ersetzt werden können sowie Wohnen und Zwangsumzüge.

Wir treffen uns an jedem 2. und 4. Mittwoch im Monat um 18.45 Uhr im Mehringhof (Einzelheiten siehe unter: www.hartzkampagne.de) und wir freuen uns über Verstärkung.



Infotelefon zu „Umzugsaufforderungen nach Hartz IV“

Nach dem Regelwerk der AV-Wohnen werden die Wohnkosten für die Dauer eines Jahres ab Beginn des ALG-II-Bezugs in der tatsächlichen Höhe übernommen. Anschließend fordern die Jobcenter dazu auf, die Wohnkosten innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu senken. Wenn dies nicht erfolgt, müssen die ALG-II-Beziehenden die Wohnung wechseln oder die übersteigenden Ausgaben aus nicht anrechenbaren Einkünften selbst tragen. Noch weiß niemand genau, wie viele Menschen solche Aufforderungen bereits erhalten haben oder noch bekommen werden. Presseberichte über drohende Zwangsumzüge bereiten Arbeitslosen und Niedriglöhner/innen zunehmend Sorgen. Das **Berliner Arbeitslosenzentrum** und die **Berliner MieterGemeinschaft** haben mit Unterstützung der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt ein Infotelefon eingerichtet. Für Ratsuchende ist damit eine erste unabhängige Anlauf- und Auskunftsstelle für Wohnkosten geschaffen worden.

BALZ
Berliner Arbeitslosenzentrum

Berliner Infotelefon zu „Umzugsaufforderungen nach Hartz IV“: Tel. 030 - 80 90 82 42
Das Telefon ist montags und mittwochs von 17 bis 19 Uhr besetzt.



BERLINER MIETERGEMEINSCHAFT E.V.

Berlins engagierte und preisgünstige Mieterorganisation bietet

- Persönliche Mietrechtsberatung durch spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Beratungsstellen in allen Bezirken
- Telefonische Mietrechtsberatung
- Sozialberatung
- Rechtsschutz bei Mietprozessen
- Umfangreiches Informationsmaterial
- Unterstützung von Hausversammlungen

Möckernstraße 92/Ecke Yorckstraße 10963 Berlin

Tel. 216 80 01 www.bmgev.de

Beratung für Arbeitslose im BALZ

Das Berliner Arbeitslosenzentrum ist die älteste Beratungsstelle für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen in Berlin.

Wir beraten in sozialrechtlichen Fragen von A wie „Anrechnung von Abfindungen auf das Arbeitslosengeld“ bis Z wie „Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten“. Bei fehlerhaften Bescheiden des Arbeitsamts helfen wir beim Formulieren des Widerspruchs.

Unsere Beratungsangebote und Hilfen bei der Jobsuche sind kostenlos.

*Telefonische Sprechzeiten für Kurzberatung oder Terminabsprachen mit Vorklärung:
Montag und Donnerstag 9 – 11 Uhr
Dienstag und Mittwoch 9 – 10 Uhr*

*Offene Beratungssprechstunde (ohne telefonische Anmeldung)
Dienstag 10 – 12.30 Uhr*

Bitte bringen Sie Ihre Unterlagen mit.

*Sie finden uns im:
Beratungs- und Begegnungszentrum
Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin
(direkt am U-Bahnhof Leopoldplatz)
Tel.: 030 – 45 60 60 15
Fax: 030 – 45 60 60 05
www.berliner-arbeitslosenzentrum.de*



Sozialberatung

Informationsabende mit Jurist/innen und Sozialarbeiter/innen zu sozialrechtlichen Fragen und Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen

- auf ALG II,
- auf Wohngeld,
- auf Beratungs- oder Prozesskostenhilfe

Jeden Dienstag um 19 Uhr in der Geschäftsstelle der Berliner MieterGemeinschaft e.V. Möckernstraße 92, 10963 Berlin.

Die Informationsabende sind kostenlos und auch für Nicht-Mitglieder offen. Rückfragen unter Tel. 030 – 21 00 25 84

Infotelefon zu „Umzugsaufforderungen nach Hartz IV“

030 - 80 90 82 42

Infotelefon des Berliner Arbeitslosenzentrum BALZ
Das Telefon ist montags und mittwochs von 17 bis 19 Uhr besetzt.

Notruf gegen Zwangsumzüge

0800 - 27 27 27 8

Kostenloses Notruftelefon der Kampagne gegen Zwangsumzüge
Das Telefon ist montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr besetzt.

www.zwangsumzuege.de



Arbeitsgruppe Sozialpolitik

Gemeinsam aktiv werden und eigene Schwierigkeiten und die Probleme anderer diskutieren.

Die Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen in der Geschäftsstelle der Berliner MieterGemeinschaft e.V. Möckernstraße 92, 10963 Berlin.

Den nächsten Termin erfahren Sie unter <http://www.bmgev.de/verein/arbeitsgruppen.html> oder unter Tel. 030 – 21 00 25 84